S 16 AY 119/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AY 119/23 ER
Datum	26.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AY 13/24 B ER
Datum	11.11.2024

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

GrÃ¼nde

I.Â

Die Beteiligten streiten im vorliegenden Verfahren um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinsichtlich eines die dem Antragsteller gewÃ¤hrten Leistungen einschrÃ¤nkenden Bescheides des Antragsgegners.

Der 1997 geborene Antragsteller ist afghanischer StaatsangehÃ¶riger reiste erstmals am 9. Februar 2023 in das Bundesgebiet ein. Nach ÃuÃerung seines Asylbegehrens wurde der Antragsteller am 23. Februar 2023 in die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen aufgenommen. Mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 wurden dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form der

sogenannten Grundleistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG â□□bis auf Weiteresâ□□ gewÃ¤hrt.

Nach Ablehnung des Asylantrages des Antragsteller als unzulÃ¤ssig und Erlass einer seit dem 23. Mai 2023 vollziehbaren Abschiebungsanordnung mit dem Zielstaat Ã□sterreich erlieÃ□ die fÃ¼r den Antragsteller zustÃ¤ndige zentrale AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des RegierungsprÃ¤sidiums GieÃ□en am 15. Juni 2023, dem Antragsteller zugestellt am 26. Juni 2023, eine sogenannte NachtzeitverfÃ¼gung, welche den Antragsteller verpflichtet, Anzeigepflichten fÃ¼r Aufenthalte auÃ□erhalb seiner ihm zugewiesenen Zimmer bzw. Wohnung fÃ¼r die Zeit von Montag bis Freitag zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr zu befolgen. Insoweit wird auf die NachtzeitverfÃ¼gung vom 5. Juni 2023, Bl. 47 ff. der AuslÃ¤nderakte des Antragsgegners, Bezug genommen.

Am 21. August 2023 informierte die zentrale AuslÃ¤nderbehÃ¶rde die Leistungsabteilung des Antragsgegners Ã¼ber das Scheitern einer am gleichen Tag geplanten aufenthaltsbeendenden MaÃ□nahme gegenÃ¼ber dem Antragsteller. Der Antragsteller konnte trotz der NachtzeitverfÃ¼gung in seiner Unterkunft 5.00 Uhr nicht angetroffen werden. Hinweise auf seinen Aufenthaltsort habe es nicht gegeben.

Im Rahmen der dann erfolgten AnhÃ¶rung gab der Antragsteller an, dass er in der Zeit der versuchten Abschiebung bei Freunden gewesen sei. Wegen Zahnschmerzen und Schmerzen am ganzen KÃ¶rper habe er Schmerztabletten genommen und wÃ¤re unter Einfluss dieser Medikamente und kÃ¶rperlicher ErschÃ¶pfung nicht in der Lage gewesen, sein Zimmer zu betreten.

Mit Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023, dem Antragsteller bekanntgegeben am 24. Oktober 2023, wurden die dem Antragsteller gewÃ¤hrten Leistungen unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 9. MÃ¤rz 2023 â□□ab sofortâ□□ auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃ□lich Heizung, KÃ¶rper- sowie Gesundheitspflege reduziert. Die Leistungen wÃ¼rden nunmehr vollstÃ¤ndig als Sachleistungen erbracht. Der KÃ¼rzungsbetrag umfasse die dem Antragsteller mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 gewÃ¤hrten Leistungen in HÃ¶he von 182,00 â□¬, bestehend aus dem Barbetrag in HÃ¶he von 159,00 â□¬ und dem als Sachleistung gewÃ¤hrte Ã□PNV-Ticket im Wert von 23,00 â□¬.
Die LeistungskÃ¼rzung wurde in diesem Bescheid auf die Dauer von 6 Monaten befristet.
Als BegrÃ¼ndung gab der Antragsgegner in diesem Bescheid an, dass aufenthaltsbeendende MaÃ□nahmen aus vom Antragsteller zu vertretenden GrÃ¼nden nicht vollzogen werden konnten. Wegen der weiteren BegrÃ¼ndung sowie den konkreten Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung wird auf den Bescheid vom 19. Oktober 2023 (Bl. 44 ff der BehÃ¶rdenakte) Bezug genommen.

Am 6. Dezember 2023 erhob der Antragsteller durch seinen Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. Oktober 2023.

Am 6. Dezember 2023 erhob der BevollmÃ¤chtigte Widerspruch gegen den Bescheid vom 196. Oktober 2023 und beantragte die GewÃ¤hrung von Akteneinsicht. Ãber den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Bereits am 4. Dezember 2023 hat der Antragsteller das vorliegende Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes eingeleitet. In diesem trÃ¤gt der Antragsteller vor, dass nach einem Hinweis des Verwaltungsgerichts Darmstadt die Ãberstellfrist nach Ãsterreich abgelaufen sein dÃ¼rfte. Zudem habe sich der Antragsteller zu keiner der in der NachtzeitverfÃ¼gung geregelten Zeit auÃerhalb der ihm zugewiesenen Unterkunft aufgehalten. Der KÃ¼rzungsbescheid sei daher rechtswidrig.
Weiter sei die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 fehlerhaft, so dass der Widerspruch vom 6. Dezember 2023 nicht verfristet sei.

Der Antragsteller beantragt letztlich wÃ¶rtlich,Â
die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt der Antragsgegner vor, dass die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 19. Oktober 2023 ordnungsgemÃ¤Ã erfolgt sei. In der Sache habe der Antragsteller den im Bescheid vom 19. Oktober 2023 dargestellten Leistungsminderungstatbestand erfÃ¼llt. Der Antragsteller halte sich nach den Ermittlungen des Antragsgegners weitestgehend nicht in der Gemeinschaftsunterkunft auf, der er zugewiesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der elektronischen Gerichtsakte und der beigezogenen BehÃ¶rdenakten verwiesen. Diese wurden zu Entscheidung herangezogen.

II.

Der aktuell noch gestellte Antrag des Antragstellers bedarf der Auslegung. ZunÃ¤chst ist auslegend festzustellen, dass sich der begehrte Suspensiveffekt auf den Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 bezieht. Weiter ist der Antrag so auszulegen (oder im Rahmen der StatthaftigkeitsprÃ¼fung entsprechend umzudeuten), dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden soll, nachdem Â§ 86b Abs. 1 SGG die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht kennt.

Der so verstandene Antrag ist zulÃ¤ssig, insbesondere im Sinne des Â§ 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft.

Nach Â§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese

ganz oder teilweise anordnen. Mit Bescheid vom 19. Oktober 2023 wurde zunÃ¤chst eine LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG festgestellt und der vorherige Bewilligungsbescheid vom 9. MÃ¤rz 2023, welcher Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG bis auf Weiteres â€ und damit zeitlich unbeschrÃ¤nkt â€ gewÃ¤hrte teils aufgehoben und dadurch der HÃ¶he nach die zuvor festgestellte LeistungseinschrÃ¤nkung umgesetzt. In beiden FÃ¤llen entfÃ¤llt gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 4 AsylbLG die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage, so dass es sich in beiden FÃ¤llen um sofort vollziehbare Verwaltungsakte handelt, welche in statthafter Weise Gegenstand eines Verfahrens nach Â§ 86b Abs. 1 SGG sein kÃ¶nnen.

Der ZulÃ¤ssigkeit dieses Antrages steht nicht die Bestandskraft des Bescheides des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 entgegen, wobei es insoweit dahingestellt bleiben kann, ob die Bestandskraft bereits zur mangelnden Statthaftigkeit des Antrages fÃ¼hrt oder erst im Bereich des Rechtsschutzinteresses zu prÃ¼fen ist.Â

Die Kammer erachtet jedenfalls fÃ¼r die hier zu treffende Entscheidung im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 fÃ¼r unvollstÃ¤ndig, so dass der Widerspruch nicht nach Â§ 84 Abs. 1 SGG binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist erhoben werden musste. An die Stelle der einmonatigen Frist tritt im vorliegenden Fall vielmehr die einjÃ¤hrige Ausschlussfrist des Â§ 66 Abs. 2 SGG, denn die Frist fÃ¼r einen Rechtsbehelf beginnt nach Â§ 66 Abs. 1 SGG nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte Ã¼ber den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Regelfall innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe zulÃ¤ssig. Das alles folgt aus Â§ 66 SGG, den Â§ 84 Abs. 2 S. 3 SGG im Widerspruchsverfahren fÃ¼r entsprechend anwendbar erklÃ¤rt. Welche konkreten Einzelangaben eine Belehrung enthalten muss, um richtig zu sein, ergibt sich aus den fÃ¼r die verschiedenen Rechtsbehelfe getroffenen spezifischen Regelungen und aus Â§ 66 Abs. 1 SGG. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung im Hinblick auf ihre erforderlichen Inhalte unrichtig, kommt es nicht darauf an, ob sie deswegen fÃ¼r die FristversÃ¤umnis des Betroffenen ursÃ¤chlich war. DemgegenÃ¼ber mÃ¼ssen an sich in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht erforderliche, aber fehlerhafte Angaben zumindest abstrakt Einfluss auf die verspÃ¤tete Einlegung des Rechtsbehelfs gehabt haben, um zu einer Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung zu fÃ¼hren (vgl. zu alledem BSG, Urt. v. 27. September 2023 â€ B 7 AS 10/22 R -; juris).Â

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen fehlt es der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 19. Oktober 2023 an der konkreten Benennung einer E-Mail-Adresse, Ã¼ber welche im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs die rechtskonforme Erhebung eines Widerspruchs mÃ¶glich ist. Die nach Â§ 84 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 66 Abs. 1 SGG erforderliche Benennung der mÃ¶glichen Formen der Erhebung eines Widerspruchs ist damit unvollstÃ¤ndig, die Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des Â§ 66 Abs. 2 SGG unrichtig, so dass eine Widerspruchserhebung fristgerecht innerhalb

der Ausschlussfrist von einem Jahr des Â§ 66 Abs. 2 SGG mÃ¶glich war. Jedenfalls mit der Benennung einer E-Mail-Adresse in seinen Bescheiden hat der Antragsgegner einen Zugang fÃ¼r die Ãbermittlung elektronischer Dokumente erÃ¶ffnet. Folgerichtig belehrt der Antragsgegner deshalb in seinem Bescheid vom 19. Oktober 2023 auch Ã¼ber die gegebenen MÃ¶glichkeiten der formgerechten Ãbermittlung elektronischer Dokumente im Rahmen oder zur Einleitung eines Widerspruchsverfahrens. An dieser Stelle hÃ¤tte jedoch nach Auffassung der Kammer konkret die E-Mail-Adresse benannt werden mÃ¼ssen, an welche entsprechende elektronische Dokumente in der dafÃ¼r vorgesehenen Form gerichtet werden kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Der Antragsgegner darf es insoweit zu Einhaltung der Wegweiserfunktion der Rechtsbehelfsbelehrung nicht dem BÃ¼rger Ã¼berlassen, aus der beim Antragsgegner gegebenen Vielzahl der mÃ¶glichen E-Mail-Adressen diejenigen herauszusuchen respektive herauszufinden, welche speziell fÃ¼r die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr eingerichtet ist.

Der ZulÃ¤ssigkeit des Antrages steht auch nicht entgegen, dass der LeistungseinschrÃ¤nkungszeitraum aus dem Bescheid vom 19. Oktober 2023 zwischenzeitlich abgelaufen ist. Dies berÃ¼hrt weder die Antragsbefugnis des Antragstellers, noch dessen Rechtsschutzinteresse des letztlich gestellten Antrages. Denn mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers wÃ¤re der Antragsgegner rÃ¼ckwirkend zur Auszahlung von Leistungen in der im Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 geregelten HÃ¶he verpflichtet, so dass auch aktuell eine positive Entscheidung der Kammer dem Antragsteller noch Vorteile verschafft.

Soweit darÃ¼ber hinaus zunÃ¤chst auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wurde, wÃ¤re dieser Antrag unzulÃ¤ssig. Es fehlte dem Antragsteller insoweit jedenfalls am erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Denn der Antragsteller erreicht das von ihm begehrte Ziel der LeistungsgewÃ¤hrung in HÃ¶he von Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG bereits allein durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung (s.o.), so dass es einer weiteren einstweiligen Anordnung nicht bedarf. Nicht erforderlich ist daher im vorliegenden Verfahren aufgrund der konkreten VerfÃ¼gungsart im Bescheid vom 19. Oktober 2023 nach Auffassung der Kammer eine Kombination eines Antrages nach Â§ 86b Abs. 1 SGG mit einem Antrag nach Â§ 86b Abs. 2 SGG auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. insoweit zur dafÃ¼r erforderlichen Konstellation des sogenannten Kettenverwaltungsaktes HLSG, Beschluss v. 26. Februar 2020, â L 4 AY 14/19 B ER -; Juris), da vorliegend im Fall der Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des Teilaufhebungsbescheides vom 19. Oktober 2023 der vorherige Bewilligungsbescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 insoweit wiederauflebt, als er durch die Teilaufhebung eliminiert wurde, so dass der Antragssteller im Erfolgsfalle allein auf Grund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung wieder ungekÃ¼rzte Grundleistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG erhalten wÃ¼rde.

Der Antrag ist jedoch unbegrÃ¼ndet.
Das Ã¶ffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheids vom 19. Oktober 2023 Ã¼berwiegt das private Interesse des Antragstellers, zunÃ¤chst vom Vollzug der Teilaufhebungsentscheidung sowie der

AnspruchseinschrÃ¤nkung verschont zu bleiben. Der Bescheid des Antraggegners vom 19. Oktober 2023 erweist sich nach der im vorliegenden Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung des Sachverhalts als rechtmÃ¤Ãig und seine Vollziehung aufgrund gesetzlicher Anordnung als eilbedÃ¼rftig.

ErmÃ¤chtigungsgrundlagen fÃ¼r die Teilaufhebung des zeitlich unbeschrÃ¤nkten Bewilligungsbescheides vom 9. MÃ¤rz 2023 und die Feststellung einer AnspruchseinschrÃ¤nkung sind Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i. V. m. Â§ 48 Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) und Â§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG.

Nach Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG sind die Regelungen der Â§Â§ 44 bis 50 SGB X Ã¼ber die RÃ¼cknahme, den Widerruf und die Aufhebung eines Verwaltungsakts sowie Ã¼ber die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen im AsylbLG entsprechend anzuwenden.

Nach Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt.

Nach Â§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden GrÃ¼nden aufenthaltsbeendende MaÃnahmen nicht vollzogen werden kÃ¶nnen, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG.Â

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Normen liegen vor.Â
Der Antragsteller ist â soweit die Leistungen nicht eingeschrÃ¤nkt sind â Bezieher von Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG. Seine Leistungsberechtigung ergibt sich aus Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Der Antragsteller ist, nachdem sein Asylverfahren beendet und die Abschiebungsanordnung des Bundesamtes fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (Bescheid vom 8. Mai 2023) vollziehbar wurde spÃ¤testens mit Wirkung vom 23. Mai 2023 vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne der Â§Â§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2, 59 AufenthG. Soweit dem Antragsteller eine bis zum 9. September 2023 gÃ¼ltige Duldung nach Â§ 60a Gesetzes Ã¼ber den Aufenthalt, die ErwerbstÃ¤tigkeit und die Integration von AuslÃ¤ndern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz â AufenthG -) erteilt wurden, ist jedoch diese fÃ¼r die Bestimmung der Leistungsberechtigung des Antragstellers maÃgeblich. Diese mit der auflÃ¶senden Bedingung des ErlÃ¶schens durch die formlose Bekanntgabe eines Abschiebetermins versehene Duldung (vgl. Bl. 119 der BehÃ¶rdenakte der ZAB des Antragsgegners) steht aber auch der RechtmÃ¤Ãigkeit der AbschiebemaÃnahme nicht entgegen. WÃ¤re der Antragsteller zum Zeitpunkt der versuchten Abschiebung angetroffen worden, hÃ¤tte die Mitteilung Ã¼ber die Abschiebung zum ErlÃ¶schen der Duldung gefÃ¼hrt.
Ãber Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG sind damit die Regelung der Â§Â§ 44 bis 50 SGB X

anwendbar. Dem Antragsteller wurden mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2023 im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mittels Verwaltungsakt mit Dauerwirkung Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt. Dies ergibt sich aus der dortigen Formulierung zum zeitlichen Umfang der Bewilligung, welche einen Beginnzeitpunkt benennt und â□□bis auf Weiteresâ□□ GÃ¼ltigkeit haben soll, mithin auf unbestimmte Dauer Wirksamkeit erlangt. In den zum Zeitpunkt der zuvor genannten Leistungsbewilligung gegebenen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen ist auch nachtrÃ¤glich eine Ã□nderung eingetreten. Hierzu zÃ¤hlt zunÃ¤chst der Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Aufgrund der bestandskrÃ¤ftigen NachtzeitverfÃ¼gung der Zentralen AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des Antragsgegners wurde dem Antragsteller zudem die Pflicht zur Abwesenheitsanzeige fÃ¼r die Zeit von 00:00 bis 6:00 Uhr von montags bis freitags auferlegt. Hiergegen hat der Antragsteller verstoÃ□en, da er im Rahmen einer AbschiebemaÃ□nahme am 21. August 2023 zwischen 5.00 Uhr und 5.10 Uhr in seiner Unterkunft, konkret in seinem Zimmer, auf welches sich die NachtzeitverfÃ¼gung bezieht, nicht anzutreffen war und auch keine Nachricht Ã¼ber seinen Aufenthaltsort hinterlassen hat. Von diesem Sachverhalt ist selbst unter Beachtung des Vortrags des Antragstellers auszugehen, so dass auf die mangelnde Glaubhaftmachung dieses Vortrags nicht ankommt. Soweit der Antragsteller im Rahmen der AnhÃ¶rung vortrÃ¤gt, er sei in der Zeit der versuchten Abschiebung bei Freunden gewesen und wegen Schmerzen am ganzen KÃ¶rper sowie der Einnahme von Schmerztabletten und kÃ¶rperlicher ErschÃ¶pfung nicht in der Lage gewesen, sein Zimmer zu betreten, bestÃ¤tigt dies den VerstoÃ□. Der Antragsteller hÃ¤tte schon beim Verlassen seines Zimmers eine entsprechende Benachrichtigung hinterlassen mÃ¼ssen. Dass er selbst dazu nicht in der Lage gewesen wÃ¤re, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Soweit der Antragsteller im hiesigen Verfahren vortrÃ¤gt, immer in der Einrichtung aufgehalten zu haben, fehlt es insoweit an jeglicher Glaubhaftmachung. Gegen diesen Vortrag sprechen die Feststellungen im Rahmen der versuchten Abschiebung, wonach ein Bewohnen der Unterkunft durhc den Antragsteller auszuschieÃ□en sei. Insoweit wird auf die Mitteilung der vollstreckenden Beamten, Bl. 161 der AuslÃ¤nderakte der ZAB, Bezug genommen. Hinzu kommt, dass der Antragsteller der Aufforderung der Kammer, seinen Vortrag insoweit weiter zu substantiieren nicht nachgekommen ist. Insgesamt muss die Kammer diesen Vortrag aufgrund der sich darstellenden Tatsachenlage zumindest als nicht glaubhaft gemacht ansehen.Â
Der Antragsteller hat damit die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG objektiv verwirklicht, da durch seine Abwesenheit eine aufenthaltsbeendende MaÃ□nahme in Form der Abschiebung nicht durchgefÃ¼hrt werden konnte. Diese Folgen hat er auch selbst verschuldet, indem er sich â□□ entgegen der ihm aufgegebenen Verpflichtung â□□ nicht zur angegebenen Zeit in seiner Unterkunft aufhielt respektive seiner Verpflichtung zur Abwesenheitsanzeige nicht nachkam. FÃ¼r das VertretenmÃ¼ssen im Sinne des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG ist ausreichend, dass das Ergebnis der Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden MaÃ□nahmen auf UmstÃ¤nden beruht, die dem Verantwortungsbereich der handelnden Person zuzurechnen sind; umgekehrt muss sich ein Betroffener Mitursachen auÃ□erhalb seiner VerantwortungssphÃ¤re nicht zurechnen lassen; das

Fehlverhalten muss also monokausal sein (HLSG, Beschl. v. 20. Februar 2020 â□□ L 4 AY 14/19 ER; juris., m.w.N.). Hieran hat die Kammer keine Zweifel. Es ist offensichtlich, dass der Antragsteller von seinen Pflichten zur Abwesenheitsanzeige wusste und diese nicht eingehalten hat. Ersteres ergibt sich aus der Zustellung der NachtzeitverfÃ¼gung an ihn, auch in seiner Muttersprache. Der vom Antragsteller behauptete grundsÃ¤tzliche Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung genÃ¼gt nach Auffassung der Kammer nicht, um der NachtzeitverfÃ¼gung nachzukommen. Denn diese verlangt alternativ einen Aufenthalt im Zimmer, eine rechtzeitige vorherige Anzeige der Abwesenheit oder das Anbringen einer Nachricht an der ZimmertÃ¼r hinsichtlich des Aufenthaltsorts des Antragstellers auÃ□erhalb seines Zimmers. Hieraus wird der Umfang der Verpflichtung des Antragstellers eindeutig festgelegt und auch hinreichend deutlich, dass ein Aufenthalt in der Einrichtung allein der Verpflichtung nicht genÃ¼gt. Weitere GrÃ¼nde, die der DurchfÃ¼hrung der aufenthaltsbeendenden MaÃ□nahme entgegenstanden, wurden weder vorgetragen, noch sind solche ersichtlich. Die erforderliche MonokausalitÃ¤t liegt damit vor.Â

Als Rechtsfolge ordnet die zu vorgenanntem Norm eine Reduktion des Leistungsanspruches auf den in Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG geregelten Umfang an.Â Aufgrund der Verwirklichung des Tatbestandes des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG ist eine wesentliche Ã□nderung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X eingetreten, was den Antragsgegner wegen der Rechtsfolgen des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG zur Aufhebung der zuvor bewilligten Leistungen verpflichtet.Â

Zu Recht hat der Antragsgegner sodann Leistungen nur noch in HÃ¶he des in Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG geregelten Umfang gewÃ¤hrt, indem er nur diesen Teil der vorherigen LeistungsgewÃ¤hrung aufrechterhalten hat. Dieser Leistungsumfang wurde durch den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Oktober 2023 entsprechend der zuvor genannten Regelung zutreffend berechnet.

Die Kammer teilt des Weiteren die verfassungsrechtlichen Bedenken des Antragstellers zu Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG nicht und schlieÃ□t sich insoweit der Rechtsprechung des hessischen Landessozialgerichts (Beschl. v. 20. Februar 2020 â□□ L 4 AY 14/19 ER; a.a.O.) an. Der Senat fÃ¼hrt in dieser Entscheidung aus: â□□Eine Korrektur dieses Zwischenergebnisses auf Tatbestandsseite ist am MaÃ□stab des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 â□□ 1 BvL 7/16 â□□ verfassungsrechtlich jedenfalls im vorliegenden Fall nicht geboten. Dabei geht der Senat davon aus, dass die dortigen Anforderungen an die verfassungsgemÃ¤Ã□e Normierung von Mitwirkungspflichten, die mit einer Leistungsabsenkung bzw. AnspruchseinschrÃ¤nkung verknÃ¼pft werden kÃ¶nnen (Rn. 123-128) weder ausschlieÃ□lichen Charakter haben noch vollstÃ¤ndig sind. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in der genannten Entscheidung nur mit Mitwirkungspflichten zu beschÃ¤ftigen, die einen engen Bezug zum Nachranggrundsatz und zum Bedarfsdeckungsgrundsatz haben. Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG hat einen anderen Zweck. Die Vorschrift zielt auf die Vermeidung von Rechtsmissbrauch. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass auch der soziale Rechtsstaat darauf angewiesen ist, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe fÃ¼r deren bedÃ¼rftige Mitglieder bestimmt sind, nur in FÃ¤llen in Anspruch

genommen werden, in denen wirkliche BedÃ¼rftigkeit vorliegt (BVerfG a.a.O. Rn. 124; BVerfGE 142, 353), trÃ¤gt in noch zu bestimmenden Grenzen aber auch die Rechtsmissbrauchsvermeidung. Dieses legitime Regelungsziel wird allerdings dadurch begrenzt, dass das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und FÃ¼rsorge auch fÃ¼r jene verlangt, die aufgrund persÃ¶nlicher SchwÃ¤che oder Schuld, UnfÃ¤higkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persÃ¶nlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; diese Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist auch zur Erreichung anderweitiger Ziele nicht zu relativieren (BVerfG a.a.O., Rn. 120; vgl. auch BVerfGE 132, 134). Im Bereich der Migration muss sich der Gesetzgeber zudem bewusst sein, dass das Recht aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG jeder Person unabhÃ¤ngig von ihrer StaatsangehÃ¶rigkeit zukommt, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes â□□aufhÃ¤ltâ□□ (BVerfGE 132, 134) oder in Deutschland â□□lebtâ□□ (BVerfGE 40,121). Solange der deutsche Staat Personen auf seinem Territorium aufnimmt, beherbergt oder auch nur duldet, sind sie auch leistungsberechtigt (Kirchhof, NZS 2015, 1); die StatusunabhÃ¤ngigkeit des MenschenwÃ¼rdeschutzes manifestiert sich daher auch in der UnabhÃ¤ngigkeit vom Aufenthaltsstatus (Schreiber, SR 2018, 181). Wegen dieser vom Grundrecht gerade intendierten Schutzrichtung darf der Gesetzgeber also weder Leistungen allein wegen der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts kÃ¼rzen oder vorenthalten noch aus vermeintlich generalprÃ¤ventiven oder repressiven GrÃ¼nden, um Migration einzuschrÃ¤nken. Dies begrenzt die LegitimitÃ¤t einer Rechtsmissbrauchsabwehr im Falle der Sanktionierung einer fehlenden Mitwirkung nach Auffassung des Senats auf FÃ¤lle, in denen der Staat den Aufenthalt â□□ untechnisch â□□ gerade nicht â□□duldetâ□□, den Aufenthalt aber allein aus GrÃ¼nden der Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkung durch die betreffende Person nicht beenden kann.â□□

In diesem Rahmen bewegt sich â□□ wie in der zuvor zitierten Entscheidung â□□ der hiesige Anwendungsfall des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG. Der Aufenthalt des Antragstellers sollte und soll gerade nicht weiter geduldet werden, eine Beendigung des Aufenthaltes scheiterte jedoch allein an der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers in Form des Aufenthaltes in seiner Unterkunft zur Nachtzeit respektive der Einhaltung seiner Verpflichtung zur Abwesenheitsanzeige und aktuell an der mangelnden Kenntnis des Antragsgegners hinsichtlich des dauerhaften Aufenthaltsortes des Antragstellers.

Die Kammer schlieÃ□t sich dem Grunde nach auch der Rechtsauffassung des hessischen Landessozialgerichts in der zuvor zitierten Entscheidung an, dass die Rechtsfolgenseite des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG i. V. m. Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG im Einzelfall eine Korrektur im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung bedarf (HLSG, Beschl. v. 20. Februar 2020 â□□ L 4 AY 14/19 ER; a.a.O. Rdnr. 38 ff.). Im Ergebnis besteht die AnspruchseinschrÃ¤nkung des Â§ 1a AsylbLG (mit Ausnahme von Absatz 4 der Vorschrift) mithin darin, dass Leistungsberechtigte von den pauschalierten Leistungsmodellen des Â§ 2 AsylbLG und der Â§Â§ 3, 3a AsylbLG auf die Anmeldung des individuellen Bedarfs insbesondere im Bereich der soziokulturellen Existenz verwiesen werden und im Falle der fehlenden Darlegung des Bedarfes auch nicht von der Pauschalierung der Â§Â§ 3, 3a AsylbLG profitieren kÃ¶nnen. Es obliegt also im Zeitraum der AnspruchseinschrÃ¤nkung der

leistungsberechtigten Person, einzelne Bedarfe, welche ansonsten Ã¼ber Â§Â§ 3, 3a AsylbLG pauschaliert gedeckt werden, separat geltend zu machen. Das Bestehen solcher Bedarf kann die Kammer jedoch im Fall des Antragstellers nicht mit der erforderlichen hinreichenden Ãberzeugung feststellen. Soweit das hessische Landessozialgericht in der zuvor zitierten Entscheidung quasi pauschalierend davon ausgeht, dass auch bei einer nur mittelfristig bevorstehenden Ausreise fÃ¼r die Organisation der Ausreise Bedarfe fÃ¼r Verkehr und NachrichtenÃ¼bermittlung zu unterstellen sind, sieht die Kammer hierfÃ¼r im Fall des Antragstellers, welcher bisher weder vorgetragen, noch anderweitig hat erkennen lassen, dass er aus Deutschland ausreisen will, keinen Ansatz. Gegen diesen Willen spricht vielmehr, dass der Antragsteller sich an die ihm auferlegten Verpflichtungen zur Wohnsitznahme und Meldepflicht bezÃ¼glich Abwesenheiten nicht hÃ¤lt. Ein Bedarf fÃ¼r Verkehr ist im Ãbrigen schon deshalb nicht zu erkennen, weil die Ausreise nach Ãsterreich im Fall des Antragstellers nach dem hinreichend sicher zu prognostizierenden Geschehensablauf mittels einer Abschiebung und damit nicht unmittelbar auf seine Kosten geschehen wird. Da beim Antragsteller keine RÃ¼ckfÃ¼hrung in sein Heimatland, sondern lediglich nach Ãsterreich vorgesehen ist, ist auch nicht zu erkennen, warum ein Bedarf fÃ¼r NachrichtenÃ¼bermittlung bestehen sollte. Er muss fÃ¼r die RÃ¼ckkehr nach Ãsterreich nach Auffassung der Kammer keine besonderen Vorkehrungen treffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.
Â

Erstellt am: 21.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024